

Bayerisches Staatsministerium für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Personal Lehrdienst
Bayerstr. 28
80335 München

R	StD	Bdf.	PK	KBS	Recht
KITA	A	B	S		ZIM
PI					
Referat für Bildung und Sport					
22. Okt. 2015					
Rsp.	Landeshauptstadt München				
21. OKT. 2015					
Direktorium-Stadtkanzlei					

erl.
27.10
B.S.
Ilg.
II. Nr 6C-76
Zw. V. 21
& bllk/Ø
du B.
erl. 30.10
13.10

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
RBS-GL11-BS / 10.08.2015

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.7 – BS 9400.10-1-7a.110 201:

München, 19.10.2015
Telefon: 089 2186 2456
Name: [REDACTED]

**Beschulung von unbetreuten minderjährigen Flüchtlingen an der
städtischen Berufsschule zur Berufsvorbereitung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.08.2015. Die Beschulung von berufsschulpflichtigen Jugendlichen, unabhängig vom konkreten schulischen Angebot, muss grundsätzlich durch Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung an beruflichen Schulen durchgeführt werden.

Richtig ist, dass durch den momentanen Aufbau von speziellen Beschulungsangeboten für die Gruppe der berufsschulpflichtigen Asylbewerber und Flüchtlinge sowohl im kommunalen wie auch im staatlichen Bereich eine Reihe von Lehrpersonen eingesetzt werden, die über spezifische Qualifikationen im Bereich Spracherwerb verfügen. Dies kann aus Sicht des Staatsministeriums aber keine dauerhafte Beschäftigungsperspektive für diese Gruppe an Lehrpersonal eröffnen.

Unabhängig davon, wie sich der konkrete Bedarf an solchen speziellen Beschulungsangeboten in Zukunft entwickeln wird, strebt der Freistaat Bayern

an, Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung an beruflichen Schulen für die Unterrichtung in diesen Klassen weiterzubilden oder Personen, die bisher noch nicht über die Lehramtsbefähigung an beruflichen Schulen verfügen (z.B. Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung an Gymnasien) den Erwerb der Lehramtsbefähigung an beruflichen Schulen zu ermöglichen.

Darüber hinaus wird derzeit geprüft, ob Lehrpersonen ohne Lehrbefähigung, die sich im Unterricht in Berufsintegrationsklassen besonders gut bewährt haben, in Verbindung mit einer zu absolvierenden Qualifizierungsmaßnahme eine unbefristete schulaufsichtliche Genehmigung erteilt werden kann. Hingegen ist die Erteilung einer unbefristeten schulaufsichtlichen Genehmigung für diese Lehrpersonen ohne die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 

Ministerialrat